

und Zwanzig Tausend Thalern übersteigen; so bleibt dem Könige anheim gestellt, entweder jene Leistungen bis auf diese Summe zu vermindern, oder wegen Bewilligung des Mehrbedarfs sich an die Stände zu wenden.

Obige Gebührrnisse können nie durch Ueberweisung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten gewährt werden.

§. 28.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder von dem gemeinen Besten dringend gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen, es ist aber einstweilen die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen und dagegen die Abtretung zu bewirken.

§. 45.

Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§. 52.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 83.

Die über die Verhandlungen etc. — ständische Commission zu ernennen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königl. Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Die Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.